

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

04/2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Noch „offene“ Getränkesteuerverfahren – Einbringung von Säumnisbeschwerden beim Landesverwaltungsgericht

Aus aktuellem Anlass wird wiederum ersucht, noch immer auf Gemeindeebene behängende Getränkesteuerverfahren möglichst rasch abzuschließen. Dies insbesondere vor nachfolgendem Hintergrund:

Nach § 284 Abs. 1 BAO kann die Partei wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen (auch Rechtsmittel sind Anbringen!) oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97 leg. cit.) werden. Hiezu ist jede Partei befugt, der gegenüber der (Berufungs-)Bescheid zu ergehen hat.

Im Falle der Einbringung einer derartigen „Säumnisbeschwerde“ beim Landesverwaltungsgericht hat das Gericht nach § 284 Abs. 2 leg. cit. der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides

vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

In jüngster Zeit konnte in einigen Fällen festgestellt werden, dass in noch offenen „Getränkesteuerverfahren“ seitens der Abgabepflichtigen vom Rechtsinstitut der Säumnisbeschwerde Gebrauch gemacht wurde. Um in diesem Zusammenhang „Rückzahlungen in größerem Ausmaß von zu Recht entrichteten Abgaben“ aus „formalen Gründen“ im Interesse der Gemeinden an die Abgabepflichtigen zu vermeiden, wird deshalb nochmals dringend empfohlen, die in Rede stehenden Verfahren ehestens einer Erledigung zuzuführen.

Hinsichtlich der weiteren Details und Überlegungen zu dieser Thematik darf das unten angeführte E-Mail des Tiroler Gemeindeverbandes vom 25. Jänner 2013 in Erinnerung gerufen werden:

„Vor dem Hintergrund der sehr langen – in vielen Fällen bereits 15-jährigen - Verfahrensdauer und der damit verbundenen unübersichtlichen und teilweise komplexen „Aktenlage“ besteht die Gefahr, dass auf Gemeindeebene erlassene Bescheide bereits aufgrund formaler Mängel im Rechtsmittelweg behoben werden. Diese Vorgangsweise erhärtet sich aufgrund der (jüngsten) Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), wonach die Erzielung eines Gewinns – zumindest nicht ohne Weiteres - als Indiz für die gelungene Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten nicht ausreicht.

Es sind vielmehr noch Beweismittel, wie Parteienvernehmung, Einholung von weiteren Stellungnahmen zu tätigen und für den Fall, dass trotz Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel eine ziffernmäßige Berechnung des Rückerstattungsanspruches nicht möglich ist, die - damals in sämtlichen Landesabgabenordnungen, nunmehr in § 184 BAO normierte - Schätzung durchzuführen (vgl. dazu VwGH zuletzt vom 27.09.2012, Zl. 2010/16/0215).

Da die angeführten Beweismittel nur im Wege eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes seitens der Gemeinde zu führen sind und weiterhin keine Gewissheit besteht, im allenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren bestätigt zu werden, wird im Sinn einer möglichst verwaltungsökonomischen Vorgangsweise der Abschluss einer „Rückzahlungsvereinbarung“ mit den Abgabepflichtigen nach dem Muster für „Handelsbetriebe“ empfohlen.

In Anknüpfung an die Rückerstattungshöhe von 15% bei Handelsbetrieben könnte ein möglicher Rückersatz aus Sicht des Tiroler Gemeindeverbandes jedenfalls in einem Ausmaß von 5% bis 10% des streitverfänglichen Betrages (unabhängig von „Gewinn- oder Verlustbetrieben“) bei Verfahren der „Fallgruppe 1“ im Falle von rechtskräftigen „Nullfestsetzungsbescheiden“ ins Auge gefasst werden. Dabei werden jedoch auch das abgabenrechtliche Erfordernis der „gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichtigen“ zu berücksichtigen und insbesondere örtliche „Gegebenheiten“ in die Überlegungen miteinzubeziehen sein.

Einen weiteren Aspekt, die in Rede stehenden Verfahren möglichst rasch zum Abschluss zu bringen, bildet der Umstand, dass in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erhebliche Mehrkosten anfallen können bzw. Regelungen im „Vereinbarungswege“ im Sinn obiger Ausführungen vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Hinsichtlich der „Fallgruppe 2“ – keine (rechtskräftigen) Nullfestsetzungsbescheide – erweist sich die Fortführung und der Abschluss der Verfahren ebenfalls als sehr zweckmäßig. Auch für diese Verfahrensgruppe gelten die obigen Ausführungen mit Ausnahme der Rückerstattung sinngemäß.“

Für weitere Informationen bzw. für die Bereitstellung von allfälligen „Musterbescheiden“ stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Kaskoversicherung für Dienstfahrten mit dem Privat PKW

Bei Unfällen während einer Dienstfahrt mit dem Privatfahrzeug ist der Dienstgeber dem Dienstnehmer für den entstandenen Schaden grundsätzlich ersatzpflichtig (= Risikohaftung des Dienstgebers). Die Ersatzpflicht ist eine Rechtsfolge des Einsatzes von Privatvermögen des Dienstnehmers bei der Arbeitsleistung und hängt vom Verschulden des Dienstnehmers ab. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos für den Dienstgeber empfiehlt es sich gegebenenfalls, die Risikohaftung für Schäden am Privatfahrzeug des Dienstnehmers bei Dienstfahrten durch eine Versicherung abzudecken. Gemeinden und Gemeindeverbände die an einer entsprechenden Versicherungslösung interessiert sind, können unter dem Link <http://www.gemnova.at/aktuelles/versicherung-fuer-dienstfahrten-mit-privat-pkw.html> weitere Informationen abrufen bzw. sich mit Herrn Alois Rathgeb, Geschäftsführer der GemNova Dienstleitung GmbH telefonisch unter 050/4711 (0699/15742900) bzw. per Mail unter a.rathgeb@gemnova.at in Verbindung setzen.

Zentrales Gewerbe-Informationssystem Austria (GISA) – Abfragemöglichkeit durch die Gemeinden

Seit 30.03.2015 wird bundesweit ein einheitliches Gewerberegister eingesetzt. Das neue zentrale Gewerbe-Informationssystem Austria (GISA) wird als Kooperationsprojekt gemeinsam von Bund, Bundesländern und Städten mit eigenem Statut realisiert und löst die bisher existierenden 14 dezentralen Register sowie das bisher bestehende zentrale Gewerberegister (ZGR) des Bundes ab.

Da die Daten mit dieser Umstellung jetzt nicht mehr geliefert werden, sondern die „Verständigung“ nach § 158 Bundesabgabenordnung – BAO für Abgabenbehörden nun über eine Änderungsabfrage erfolgt, bedarf es einiger wenigen Änderungen.

Die Berechtigungsrolle „FSGISA-AbfrageAenderungsabfrage“ steht in der TGN-Userverwaltung bei der Anwendung „Aufruf von Formularen bzw. Schriftstücken aus der GISA Web-Applikation (FSGISA)“ im Portal Tirol (TGN) für die Administration bereit.

Die Abfragerechte für die einzelnen Benutzer müssen durch den Gemeinde-Administrator eingerichtet werden. Gemeindemitarbeiter die eine solche Berechtigung benötigen, werden gebeten, sich an Ihren Ansprechpartner zu wenden.

Nach Erteilung der Portalberechtigung stehen die nachstehenden Behördenabfragen zur Verfügung:

- **Gezielte Abfrage:**

Mit dem Abfrageformular "gezielte Abfrage" kann nach aktuellen und historischen Gewerben im GISA gesucht werden. Es könnten aktuelle und historische GISA-Auszüge erstellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur von der Behörde freigegebene Daten angezeigt werden.

- **Änderungsabfrage:**

Mit dem Abfrageformular "Änderungsabfrage" kann im GISA nach Neueinträgen, Änderungen und Beendigungen nach bestimmten Zeiträumen gesucht werden. Es ist möglich, weitere Einschränkungen zB nach Gewerbe oder in geografischer Natur (Land, Bezirk, Gemeinde) anzugeben. Von der Ergebnisliste aus können aktuelle und historische GISA-Auszüge erstellt werden.

Informationen hierzu sind auch in der Wissensdatenbank (Wiki) im „Portal Tirol“ abrufbar. Für Rückfragen und Informationen steht weiters **Herr Andreas Straif, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Tel: +43 5356 62131 6408, E-Mail: andreas.straif@tirol.gv.at** als Anwendungsverantwortlicher zur Verfügung.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **„Bankgeschäfte in der öffentlichen Verwaltung“ speziell für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Referenten: Mag. (FH) Mag. Hubert Klingler, Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung und Heinz Zerlauth, Hypo Tirol Bank AG;

Diese Schulungsveranstaltung wurde bereits am Dienstag, den 3. März 2015 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltungen“ angeboten. Für den Bezirk Lienz

findet dieses Seminar am Mittwoch, den **15. April 2015** in Lienz (Bildungshaus Osttirol) statt.

- **Praxisforum „Organisations-, Rechts- und Haftungsfragen in Bauhöfen“**

Referent: Mag. Andreas Netzer: Leiter des Unternehmerstabes Verwaltungsrecht bei der ÖBB-Infrastruktur Bau AG. Langjährige wissenschaftliche Befassung und Praxis, darunter auch als Rechtsanwalt mit öffentlich-rechtlicher Spezialisierung. Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im öffentlichen Baurecht, Umweltrecht und im Bereich des Grundrechtsschutzes.

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 20. April 2015** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Haftungsrisiken minimieren“ Spezialseminar für Bürgermeister und Gemeinderäte**

Referenten: RAe MMag. Dr. Eduard Wallnöfer und Mag. Simon Pöschl, AWZ Rechtsanwälte GmbH; Robert Zenz, Sparkassen Versicherungsdienst;

Diese Schulungsveranstaltung wird nunmehr (anstatt 28. Februar 2015) am **Freitag, den 24. April 2015** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Gemeindeseminar „Kalkulation von Gebühren und Entgelten“**

Referent: Mag. Peter Biwald, Geschäftsführer KDZ-Wien

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Mittwoch, den 29. April 2015** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Seminar „Verordnungserstellung“**

Referenten: Mag. Günther Zangerl, Abteilung Gemeinden, und Josef Haselwanter, Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Verkehrssicherheit, jeweils beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den **16. Juni 2015** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den **18. Juni 2015** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

In Umsetzung der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 zum Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 (TFLG 1996) wurden insgesamt 4 Blockveranstaltungen organisiert. Folgende Seminarblöcke stehen derzeit noch aus:

- **Seminarblock III. – „Abschluss eines Bewirtschaftungsübereinkommens“**

Referenten: RA Dr. Andreas Ruetz, Rainer Ruetz Rechtsanwälte; Mag. Christoph Baldauf, Abt. Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 27. April 2015** (bei Bedarf allenfalls zwei Mal am angeführten Tag) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Seminarblock IV. – Spezialfragen: „Übertragung von Grundstücken, Stichtagsregelung, etc.“**

Referenten: Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH; weiterer Referent derzeit noch in Abklärung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 1. Juni 2015** (bei Bedarf zusätzlich am 2. Juni 2015) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen werden bzw. wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, ausgesandt. Für die vom Tiroler Bildungsforum organisierten Veranstaltungen erfolgen die näheren Informationen über die Schulungsinhalte direkt über diese Einrichtung. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. April 2015

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes